

sion und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

Artikel 2: Kirchengemeinschaft

(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.

Wortlaut in: Arbeitskreis der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche für Zeugnis unter den Juden e.V. (Hg.): Satzung des Arbeitskreises der SELK für Zeugnis unter den Juden e.V., in: Zeugnis unter den Juden. Sonderdruck Nr. 1, o.O. 1996.

E.III.54'

EVANGELISCHE KIRCHE IN
BERLIN-BRANDENBURG

Vorspruch der Grundordnung (Auszug)
vom 16. November 1996

Im Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg wird die bleibende Verheißung Gottes gegenüber seinem erwählten Volk Israel hervorgehoben und zugleich die bleibende Verbundenheit der Kirche zu Israel betont (→ E.III.57').

I. Von Schrift und Bekenntnis

(...)

9. Sie [die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg] erkennt und erinnert daran, daß Gottes Verheißung für sein Volk Israel gültig bleibt: Gottes Gaben und Berufung können ihn nicht gereuen. Sie weiß sich zur Anteilnahme am Weg des jüdischen Volkes verpflichtet. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

(...)

Wortlaut in: Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, 15.02.97, 73.